

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung Lage des Wahlraums
I	Aidlinger Straße Allmandstraße Banater Weg Belchenweg Feldbergweg Gärtringer Weg Grubstockweg Haldenweg Herrenberger Straße (4 – 34 gerade Haus-Nr.) Im Letten Im Mahden Kapellenstraße Karlsbader Straße (2 – 60 gerade Haus-Nr.) Kniebisweg Königsberger Straße (85 – 97 ungerade Haus-Nr.) Königstraße (72 – 102 gerade Haus-Nr.) Kummethölzer Kurze Straße Lange Straße Leimentalstraße Lindenstraße Preßburger Straße Schafberg Schwarzwaldstraße Steinstraße	Kinderhaus Herrenberger Straße 21/1
II	Allensteiner Straße Altvaterweg Bergstraße Breslauer Straße Brunnenstraße Burgstraße Burgwiesenstraße Dagersheimer Straße (3 – 65 ungerade Haus-Nr.) Danziger Straße Döffinger Pfad Herrenberger Straße (5 – 79 ungerade Haus-Nr.) Hildrizhauser Straße (4 – 80/1 gerade Haus-Nr.) Hintere Burgwiesen	Kindergarten Herrenberger Straße 21

	<p>Hoher Garten Karlsbader Straße (3 – 67 ungerade Haus-Nr.) Karpatenweg Königsberger Straße (10 – 106 gerade Haus-Nr.) u. (5 – 71 ungerade Haus-Nr.) Königstraße (56 – 70 gerade Haus-Nr.) u. (47 – 95 ungerade Haus-Nr.) Krickelhauer Straße Schmale Gasse Stettiner Straße Sudetenweg Talstraße Troppauer Straß Würmstraße Ziegelweg</p>	
III	<p>Altdorfer Weg Bahnhofstraße (2 – 23 fortlaufend alle Haus-Nr.) Bismarckstraße (24 – 26 gerade Haus-Nr.) Brechgasse Bühlallee (4 – 26 gerade Haus-Nr.) u. (1/1 – 11 ungerade Haus-Nr.) Dagersheimer Straße (4 – 18 gerade Haus-Nr.) Fliederweg Gartenstraße Gäublickstraße (2 – 12 gerade Haus-Nr.) u. (7 – 33 ungerade Haus-Nr.) Ginsterweg Goethestraße (2 – 20 gerade Haus-Nr.) u. (5 – 17 ungerade Haus-Nr.) Haselweg Hildrizhauser Straße (1 – 111 ungerade Haus-Nr.) Holunderweg Jasminweg Kleeweg Königstraße (16 – 54 gerade Haus-Nr.) u. (1 – 39 ungerade Haus-Nr.) Lavendelweg Ligusterweg Malvenweg Marktplatz Maurener Tal Rosmarinweg Salbeiweg Schillerstraße (2 – 28 gerade Haus-Nr.) u. (17 – 31 ungerade Haus-Nr.) Schlehenweg Schlossstraße Schneeballweg Schulstraße Siegfriedstraße (11 – 27 ungerade Haus-Nr.) Uhlandstraße Wacholderweg Weißdornweg Wilhelmstraße</p>	<p>Rathaus Königstraße 29</p>
IV	<p>Ammerweg Bahnhofstraße (18 – 46 gerade Haus-Nr.)</p>	<p>Begegnungsstätte Bühlallee 11</p>

	<p>Bismarckstraße (2 – 18 gerade Haus-Nr.) u. (1 – 35 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Böblinger Straße (2 – 12 gerade Haus-Nr.) u. (3 – 19 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Brigachweg</p> <p>Bühlallee (nur Haus-Nr. 13 und 36)</p> <p>Donaustraße</p> <p>Eichendorffstraße (4 – 22 gerade Haus-Nr.)</p> <p>Enzweg</p> <p>Fröbelweg</p> <p>Gäublickstraße (34 – 36 gerade Haus-Nr.)</p> <p>Glemsweg</p> <p>Goethestraße (22 – 46 gerade Haus-Nr.) u. (23 – 37 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Goldersbachweg</p> <p>Goldregenweg</p> <p>Hölderlinstraße (4 – 16 gerade Haus-Nr.) u. (11 – 15 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Illerweg</p> <p>Jagstweg</p> <p>Kerbelweg</p> <p>Kinzigweg</p> <p>Kocherweg</p> <p>Königstraße (4 – 10 gerade Haus-Nr.)</p> <p>Hauffstraße</p> <p>Lauterweg</p> <p>Lenauweg</p> <p>Lorbeerweg</p> <p>Mainweg</p> <p>Maurener Straße (2 – 22 gerade Haus-Nr.) u. (5 – 11 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Moltkestraße</p> <p>Murgweg</p> <p>Nagoldweg</p> <p>Neckarweg</p> <p>Remsweg</p> <p>Rheinstraße</p> <p>Sanddornweg</p> <p>Schillerstraße (1 – 11 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Schönbuchstraße</p> <p>Schwippeweg</p> <p>Siegfriedstraße (33 – 53 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Silcherstraße</p> <p>Steinlachweg</p> <p>Tauberweg</p> <p>Thymianweg</p> <p>Vogelbeerweg</p> <p>Waagstraße (nur Haus-Nr. 10)</p> <p>Wutachweg</p>	
V	<p>Ahornweg</p> <p>Alemannenweg</p> <p>Am Bahndamm</p> <p>Amselweg</p> <p>Beethovenstraße</p> <p>Blumenstraße</p> <p>Böblinger Straße (14 – 48 gerade Haus-Nr.) u. (33 – 89 ungerade Haus-Nr.)</p>	<p>Feuerwehrgeräte- haus Eichendorffstraße 35</p>

<p>Buchenweg Burgunderweg Eichendorffstraße (28 – 30 gerade Haus-Nr.) u. (7 – 35 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Eichenweg Eingemachtes Wäldle Fasanenweg Finkenweg Frankenweg Friedrich-List-Straße Goethestraße (48 – 62 gerade Haus-Nr.) u. (41 – 57 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Herdweg Hölderlinstraße (3 – 7 ungerade Haus-Nr.) Keltenweg Lerchenweg Mauren Maurener Straße (24 – 40 gerade Haus-Nr.) u. (17 – 87/1 ungerade Haus-Nr.)</p> <p>Mercedesstraße Mörikestraße Mozartstraße Römerweg Rosenstraße Schützenmahdenstraße Schwalbenweg Siegfriedstraße (59 – 63 ungerade Haus-Nr.) Starenweg Waagstraße (7 – 11 ungerade Haus-Nr.) Waldstraße Weinbergweg Zeisigweg</p>	
--	--

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Bürgerbüro und Sitzungssaal, Rathaus, Königstraße 29, 71139 Ehningen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf

Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).